

Universitätsstadt Kaiserslautern

Bebauungsplan "Nordtangente, Teilplan Ludwigstraße"
Ka 0/94

BEGRÜNDUNG (§ 9 (8) BauGB)

1. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Die Lauterstraße (B 40) und Ludwigstraße werden in ihrem derzeitigen Ausbauzustand den heutigen und künftigen Verkehrserfordernissen nicht mehr gerecht. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Nordtangente zwischen Meuthstraße im Westen und Mainzer Tor im Osten geschaffen werden.

Die Nordtangente ist wesentlicher Teil des innerstädtischen Verkehrskonzeptes nach dem Gesamtverkehrsplan (GVP). Sie soll zur Entlastung der Innenstadt von überörtlichem Durchgangsverkehr beitragen, die Unfallhäufigkeit sowie die Emissionen durch einen besseren Verkehrsfluß reduzieren.

Aufgabe der Planung ist es vor allem auch, diese Verkehrsstraße städtebaulich zu integrieren und den Straßenraum gestalterisch aufzuwerten.

2. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan und weitere bestehende Rechtsverhältnisse

Der Bebauungsplan "Nordtangente, Teilplan Ludwigstraße" entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Hauptverkehrsstraße, Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen für Kirchen, Schulen, öffentliche Verwaltungen). Er ist somit nach § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für das Gebiet besteht der Bebauungsplan "Neugestaltung der Ludwigstraße und des Mainzer Tores" vom 16.07.1962; dieser Plan wird durch den Bebauungsplan "Nordtangente, Teilplan Ludwigstraße" aufgehoben.

Die Nordtangente bildet den nördlichen Abschluß des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt.

3. Planinhalt und Abwägung

Verkehr

Nach der Verkehrsprognose des GVP wird die Nordtangente im Bereich Salzstraße mit ca. 35 000 Kfz/24 h (ca. 27 000 Kfz/24 h)*, im Bereich Benzining mit ca. 53 000 Kfz/24 h (ca. 30 000 Kfz/24 h)* und im Bereich Meuthstraße mit ca. 42 000 Kfz/24 h (ca. 31 000 Kfz/24 h)* belastet. *(Zählung 1986)

Im gesamten Abschnitt entstehen pro Richtung zwei durchgehende Fahrspuren, zu denen an den Knotenpunkten Links- und Rechtsabbiegespuren hinzukommen. Die Knotenpunkte sind ebenerdig und mit Signalsteuerung vorgesehen. Die Hauptrichtung im Zuge der Nordtangente wird in "grüner Welle" fließen. Bei allen Knotenpunkten handelt es sich um Vollanschlüsse, bei denen sämtliche Fahrbeziehungen möglich sind.

Der dargestellte Ausbauentwurf ist im Sinne der Prognoseverkehrsmengen nach GVP erforderlich und ausreichend.

Beiderseits der Fahrbahn sind, getrennt durch einen mit Bäumen zu bepflanzenden Sicherheitsgrünstreifen, gemeinsame Rad- und Gehwege geplant. Im Bereich zwischen Martin-Luther-Straße und Wachtelstraße wird der gemeinsame Rad- und Gehweg auf der als Mischfläche auszubauenden Schanzstraße geführt.

In allen Knotenpunkten werden die Radfahrer zusammen mit den Fußgängern unter Signalschutz über die Kfz-Spuren geführt.

Die Querung der Nordtangente im Zuge der Martin-Luther-Straße wird für Fußgänger und Radfahrer nur über eine Brücke ermöglicht, deren südlicher Brückenkopf als Wendelrampe ausgebildet wird bzw. Anschluß an das Obergeschoß des bis dahin realisierten Kulturzentrums findet.

Art der baulichen Nutzung

Die Wohnbebauung nördlich der Schanzstraße ist als "Besonderes Wohngebiet" festgesetzt. Damit soll zum einen die bestehende Nutzungsstruktur erhalten werden, zum anderen aber auch das innerstädtische Wohnen gesichert und gestärkt werden.

Durch die angestrebte Bereinigung der Blockinnenbereiche verbunden mit dem Umbau der Erschließungsstraßen zu Mischverkehrsflächen ist längerfristig eine erhebliche Verbesserung der Wohnqualität in diesem Wohngebiet zu erwarten.

Für die Bebauung entlang der Schanzstraße werden als Höchstwerte für die bauliche Nutzung die GRZ von 0,6 und die GFZ von 2,0 festgesetzt. Damit wird der höchstzulässige Wert für die GFZ von 1,6 gemäß § 17 (7) BauNVO überschritten.

Aus städtebaulichen Gründen wird beabsichtigt, für die Schanzstraße eine höhere Bebauung zuzulassen, die jedoch auf den vorhandenen, zum überwiegenden Teil kleinflächigen Grundstücken nur durch eine angemessene Heraufsetzung der GFZ ermöglicht wird.

Durch den Flächenbedarf der o. a. Planung gehen für das Landgericht und die Kreis- und Stadtverwaltung ca. 145 Stellplätze verloren. Dieses Defizit und Anteile des Schulhofparkplatzes sollen durch eine halb oberirdische Tiefgarage auf dem Gelände der Kaufmännischen Berufsschule und des Albert-Schweitzer-Gymnasiums ersetzt werden. Das teilbegrünte Dach dieser Tiefgarage dient der Erweiterung der Schulhoffläche.

Grün

Im gesamten Verlauf der Nordtangente besteht das Planungsziel, eine intensive Straßenbegleitbegrünung mit großkronigen Bäumen und einem durchlaufenden, ebenfalls mit Bäumen begrünnten Mittelstreifen zu schaffen.

Die als ca. 2,00 - 2,50 m hoher bepflanzter Wall aufgeschüttete Immissionschutzfläche entlang der Schanzstraße ist mittlerweile im Vorgriff auf die Genehmigung des Bebauungsplanes weitgehend fertiggestellt worden. Bei der geplanten Anlage der Fahrspuren wird der bepflanzte Bereich dieser Grünanlage nicht von den Baumaßnahmen betroffen.

Die Dachfläche der vorgesehenen nur teilweise unterirdischen Tiefgarage auf dem Gelände der B II/Albert-Schweitzer-Gymnasium ist zur Hälfte zu begrünen, die restliche Fläche ist als begehbare Schulhoffläche auszubauen. Für die Fassaden ist ebenfalls eine Begrünung mit Rankgerüsten o. ä. vorzusehen.

Bei der Anlage des gemeinsamen Geh- und Radweges auf den beiden Grundstücken westlich des Abendsberges ist auf den in diesen Bereichen vorhandenen Baumbestand Rücksicht zu nehmen, ggfl. durch zusätzliche Inanspruchnahme eines ca. 1 m breiten Streifens des zukünftigen Lautertalparkgeländes.

Ansonsten sind in der Planung die Forderungen des vom Grünflächenamt erstellten landespflegerischen Planungsbeitrages bereits berücksichtigt oder in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Lärmschutzmaßnahmen

Für die Ermittlung des Straßenverkehrslärmes wurden die folgenden prognostizierten durchschnittlichen Tagesverkehrswerte (DTV) zugrundegelegt:

B 40	Lauterstr. bis Maxstr.	41928	Kfz/24 h
"	" " Benzinoring	52298	Kfz/24 h
B 40	Ludwigstr. bis Martin-Luther-Str.	52777	Kfz/24 h
"	" " Salzstr.	34691	Kfz/24 h
"	" " Mannheimer Str.	29761	Kfz/24 h
	Benzinoring (Amtsgericht)	12687	Kfz/24 h
	Martin-Luther-Str.	21552	Kfz/24 h
	Salzstr.	7060	Kfz/24 h

Im Vorgriff auf den Ausbau der Nordtangente ist die Bebauung zwischen Schanzstraße und Ludwigstraße abgebrochen worden, so daß in der Folge der Verkehrslärm der B 40 ungehindert auf die Bebauung der Nordseite der Schanzstraße trifft.

Für die Gebäude entlang der Nordtangente und des Benzinorings werden daher Lärmschutzmaßnahmen an den Außenbauteilen (Wände, Fenster, Lüftungen, Rolladenkästen) entsprechend den Schallschutzklasse 1, 2 und 3 notwendig. Da die Anforderungen an den Wärmeschutz mindestens den Einbau von Fenstern der Schallschutzklasse 2 erfordern, ist die Schallschutzklasse 1 jedoch ohne praktische Bedeutung.

Die nach RLS-83 verträglichen Lärmpegel von tags 67 dB(A) und nachts 52 dB(A) können nur durch den Einbau von Lärmschutzfenstern erreicht werden. Aufgrund der bereits heute bestehenden Vorbelastung ist die Einhaltung der Werte der DIN 18005, Beiblatt 1, nicht möglich.

Grundlage für den Nachweis der entsprechenden Schallschutzklassen ist die Lärmschutzberechnung gemäß RLS-83 des städtischen Planungsamtes von 1988.

Das gesamte Plangebiet umfaßt eine Fläche von ca. 10,18 ha.

4. Kosten und Finanzierung

Durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten:

Straßen- und Wegebau, Platzflächen	12 533 000 DM
Straßenbeleuchtung	890 000 DM
Entwässerung	400 000 DM
elektrische Versorgung	612 000 DM
Wasserversorgung	1 800 000 DM
Gasversorgung	-
Fernwärmeversorgung	-
Begrünung der Nordtangente	1 010 000 DM
Grunderwerb	860 000 DM
Grunderwerb und Ordnungsmaßnahmen (mit Städtebauförderungsmitteln zwischenfinanziert)	3 600 000 DM
Tiefgaragenneubau	3 800 000 DM
Lärmschutzmaßnahmen	2 399 000 DM
Gesamtkosten	27 904 000 DM

Für die Nordtangente werden die anfallenden Kosten aus Haushaltsmitteln der Stadt finanziert, hierzu erhält die Stadt Landes- und Bundeszuschüsse.

Für die verkehrsberuhigte Mischfläche innerhalb des Sanierungsgebietes erhält die Stadt Landes- und Bundeszuschüsse nach dem Städtebauförderungsgesetz.

Die restlichen Mischflächen werden nach den Regelungen der Ausbaubeitragssatzung finanziert.

5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche festgesetzten Grundstücke werden in das Eigentum der Stadt überführt, soweit dies noch nicht der Fall ist.

Weitere bodenordnende Maßnahmen können erfolgen, falls dies zur Erschließung und Bebauung erforderlich ist.

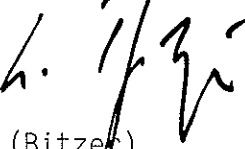
6. Ausführungsmaßnahmen

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll unmittelbar nach Erlangung seiner Rechtsverbindlichkeit begonnen werden.

Kaiserslautern, 05.06.1989

Stadtverwaltung

in Vertretung



(Bitzer)
Beigeordneter